

Richtlinien für Curricula englischsprachiger Masterstudien zur Stärkung der Internationalisierung

(Von der Curricula-Kommission für Bachelor-, Master- und Diplomstudien der TU Graz am 9.3.2015 beschlossen. Gültig für Curricula, die ab dem Studienjahr 2016/17 in Kraft treten)

Zusatz im Paragraph „Wahlfachkataloge“

Anmerkung: In englischsprachigen Masterstudien ist die Möglichkeit vorzusehen, im Rahmen des Wahlfachs eine Lehrveranstaltung zur Vertiefung einer Fremdsprache zu absolvieren.

Textvariante:

Es können Lehrveranstaltungen zur Vertiefung einer Fremdsprache (Englisch oder Deutsch) in einem Umfang von bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden.

Anmerkung: Zur Stärkung der Internationalisierung ist die Möglichkeit vorzusehen, Lehrveranstaltungen von Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren im Rahmen des Wahlfaches anzubieten. Dies kann beispielsweise durch Lehrveranstaltungstitel mit Untertiteln erfolgen, wobei die Untertitel nicht explizit im Curriculum aufgeführt werden. Textvariante:

Es werden Lehrveranstaltungen mit dem Titel „Special/Selected Topics of [Titel des Studiums] (Untertitel)“ dem Wahlfach [Titel] zugeordnet, wobei eine Semesterwochenstunde in der Regel 1,5 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht. Diese Lehrveranstaltungen werden mit charakterisierenden Untertiteln im Ausmaß von 1-3 SSt. VO und/oder 1-2 SSt. UE angeboten. Dabei sind Lehrveranstaltungen mit verschiedenen Untertiteln als unterschiedliche Lehrveranstaltungen zu werten.

Zusatz im Paragraph „Freifach“

Anmerkung: Zur Stärkung der Internationalisierung ist die Möglichkeit der Anerkennung der aktiven Teilnahme an internationalen Sommer- bzw. Winterschulen einzuräumen. Textvariante:

Weiters sei darauf hingewiesen, dass auf Antrag an das zuständige studienrechtliche Organ auch die aktive Teilnahme an internationalen Sommer- bzw. Winterschulen im Rahmen des Freifaches anerkannt werden kann.

Weitere Informationen zur Erstellung englischsprachiger Curricula

- Im Paragraph §1 „Allgemeines“ des Curriculums ist folgender Absatz aufzunehmen: „(2) Das Masterstudium [Titel] wird als fremdsprachiges Studium gem. § 64 Abs. 6 UG in englischer Sprache durchgeführt.“ (siehe z.B. Masterstudium Geotechnical and Hydraulic Engineering, 2015)
- Die Titel von Lehrveranstaltungen, Fächern und Wahlfachkatalogen sind auch in der rechtverbindlichen deutschsprachigen Version des Curriculums, die bei der Curricula-Kommission einzureichen sind, ausschließlich in englischer Sprache anzuführen (mit Ausnahme von Wahl-Lehrveranstaltungen, die in deutscher Sprache abgehalten werden).
- Ein englischsprachiges Masterstudium muss vollständig in englischer Sprache studierbar sein. Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache sind daher allenfalls im Wahlfachbereich zulässig, und auch dort nur in so geringem Umfang, dass eine ausreichende Wahlmöglichkeit an englischsprachigen Lehrveranstaltungen in den Wahlfachkatalogen sichergestellt ist.
- Für ein englischsprachiges Masterstudium kann vom Rektorat ein Aufnahmeverfahren eingeführt werden. Es ist daher frühzeitig Kontakt mit dem Vizerektor für die Lehre aufzunehmen.